



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens Graf Bismarck in der Stadt Gelsenkirchen und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenverordnung (HVO) Gelsenkirchen – Graf Bismarck vom 26.06.2019 (Aktenzeichen -25.09.01.01)
-Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 05.07.2019, Nr. 27 (B, 138, Seiten 209-211)
-in Kraft getreten am 06.07.2019**

Vorbemerkung

Der Hafen „Graf Bismarck“ ist eine öffentliche Anlage im Eigentum der Stadt Gelsenkirchen. Die Anlage dient in erster Linie der Erholung und Freizeit. Das Hafenbecken steht, wie die Bundeswasserstraße, dem allgemeinen Gebrauch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit und ohne Sportboot auf eigene Gefahr zur Verfügung. In diesem Rahmen sind auch das Angeln sowie das Spielen am Wasser erlaubt. Eltern haften für ihre Kinder. Eine Aufsicht wird nicht gestellt. Der Nutzungsvorrang der motorisierten und nicht motorisierten Sportschifffahrt ist zu beachten. Es sind alle Verhaltensweisen zu unterlassen, die zu Gefährdungen Anderer führen können.

Aufgrund des § 118 Absatz 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 16.06.2016 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO) vom 08.01.2000 und §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird für den Hafen Graf Bismarck der Stadt Gelsenkirchen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich / Grenze des Hafensbereiches „Graf Bismarck“

(1) Diese Verordnung gilt für den innerhalb des Gebietes der Stadt Gelsenkirchen liegenden Hafen Graf Bismarck.

(2) Das Hafengebiet im Sinne dieser Verordnung umfasst folgende Flächen:
Die Abgrenzung ist in der Örtlichkeit anhand der im Folgenden beschriebenen Baulichkeiten eindeutig erkennbar:

Osten: Die Grenze verläuft vom nordöstlichen Eckpunkt des Hafenplatzes Ost entlang des Randsteins bis zur baulichen Abstufung des Platzes als südöstlichem Eckpunkt.

Süden: Die Grenze verläuft vom südöstlichen Eckpunkt entlang der baulichen Abstufung des Hafenplatzes bis zu deren Ende, in nördlicher Richtung bis zur Höhe der gestalteten Pflasterfläche der Promenade und in westlicher Richtung entlang der Promenade. An der Johannes-Rau-Allee verläuft die Grenze zwischen der Platzfläche und dem Gehweg.



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Westen: An der westlichen Kante verläuft die Grenze entlang der Entwässerungsrinne auf dem Hafenplatz West bis zur Entwässerungsrinne oberhalb der obersten Stufe der Sitzstufenanlage, in westlicher Richtung entlang der gestalteten Schotterfläche, in nördlicher Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Fuß-/Radweges

Norden: Die Grenze verläuft entlang des Fuß-/Radwegs. Der Fuß-/Radweg liegt außerhalb des Hafengebietes. Die Hafenbrücke einschließlich ihrer Widerlager liegt innerhalb des Hafengebietes. Die Außenkanten bilden die Grenze. Die Grenze setzt sich fort entlang des zum Hafenplatz Ost führenden Fuß-/Radweges bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Hafengebietes Ost.

Die Fläche des Hafengebietes im Einzelnen ist dem Übersichtsplan zu entnehmen, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Aufenthalt und Verhalten im Hafengebiet

(1) Jegliche Nutzung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

(2) Schwimmen und Baden sind im gesamten Hafengebiet verboten. Die Hafengebehörde kann in zeitlich und örtlich begrenzten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen. Dabei können Auflagen zur Sicherheit gemacht werden. Das Klettern auf der Brücke sowie das Springen ins Wasser von der Brücke sind verboten.

(3) Das Angeln ist im Hafengebiet grundsätzlich erlaubt. Die Hafengebehörde kann das Angeln aus besonderem Grund in Teilbereichen oder für bestimmte Anlässe befristet auch im gesamten Hafengebiet verbieten.

(4) Offenes Feuer, das Grillen sowie das Benutzen von Wasserpfeifen sind im gesamten Hafengebiet mit Ausnahme der Regelungen zu Veranstaltungen nach § 5 (Veranstaltungen im Hafen) verboten. Weitere Ausnahmen kann die Hafengebehörde auf Antrag zulassen.

(5) Skaten und Fahrradfahren sowie ähnliche Nutzungen kann die Hafengebehörde für den gesamten Hafengebiet oder Teilbereiche – mit Ausnahme der Brücke - ganz oder zeitweise verbieten.

(6) Der Aufbau und die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art im Hafengebiet sind verboten. Ausnahmen kann die Hafengebehörde auf vorherigen Antrag hin zulassen. Ausgenommen sind gebrauchstübliche Anglerutensilien.

(7) Den Anweisungen des Hafengebetreibers bzw. dessen Beauftragten oder der Hafengebehörde zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist uneingeschränkt Folge zu leisten.



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

(8) Die gesamte Hafeneinrichtung ist von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Verunreinigungen und Beschädigungen sind zu vermeiden und gegebenenfalls vom Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.

(9) Die Benutzung des Fahrgastschiffanlegers durch unbefugte Personen außerhalb der Anlegezeit eines Fahrgastschiffes ist verboten.

§ 3

Nutzung mit Wasserfahrzeugen

(1) Das Laufenlassen von Motoren, Generatoren, Kompressoren, Pumpen und Klimaanlage oder Umlufteinrichtungen eines Wasserfahrzeuges ist ohne berechtigten Anlass sowie über das unvermeidliche Maß hinaus nicht gestattet.

(2) Das Fahren im Hafengebiet außer zum An- und Ablegen sowie für Besichtigungs- und Rundfahrten ist nicht gestattet. Ausgenommen sind genehmigte gewerbliche Nutzungen. Boote dürfen das Hafenbecken mit maximal 6 km/h befahren.

(3) Das Anlegen ist verboten im Bereich der Brücke, der Hafenzufahrt, an im Hafenbecken liegenden Schiffen und sonstigen schwimmenden Anlagen sowie an sonstigen nicht geeigneten Anlegeplätzen. Ausnahmen kann die Hafenbehörde auf vorherigen Antrag genehmigen.

§ 4

Gewerbliche Nutzung des Hafens

Gewerbliche Nutzungen des Hafengebietes sind nur mit vorheriger Genehmigung der Hafenbehörde zulässig. Hierzu gehören auch das Anbieten von Leistungen oder die Anbringung von Werbeelementen sowie Bannern an Stegen oder sonstigen Einrichtungen des Hafens.

§ 5

Veranstaltungen im Hafen

(1) Veranstaltungen sind der Hafenbehörde spätestens 1 Monat vor dem geplanten Termin anzuzeigen. Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit sind der Hafenbehörde generell Unterlagen über Art und Umfang sowie das erwartete Besucheraufkommen der Veranstaltung vorzulegen. Die Hafenbehörde kann das Einreichen weiterer Unterlagen verlangen.

(2) Veranstalter haben die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sicherheitsrechtliche Maßgaben, in eigener Verantwortung zu beachten. Die Hafenbehörde ist nicht für das Einholen evtl. erforderlicher weiterer Genehmigungen (z.B. Beschallungserlaubnis, Sondernutzungsgenehmigungen öffentlicher Flächen etc.) zuständig. Die Anzeige nach Absatz 1 ersetzt nicht die nach anderen



Vorschriften erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungen und gilt auch nicht als deren Beantragung.

§ 6 Fahrgastschiffanleger

Der Fahrgastschiffanleger darf von allen zugelassenen Fahrgastschiffbetreibern genutzt werden. Das Anlegen anderer Wasserfahrzeuge kann im Einzelfall und nur auf vorherigen Antrag von der Hafenbehörde zugelassen werden.

§ 6 a Steganlage (Marina)

Die Steganlage (Marina) dient der privaten Freizeitschiffahrt. Sie unterliegt den Nutzungsbedingungen des Betreibers der Anlage. Der Betreiber hat eine Hafenanordnung zu erstellen.

§ 7 Slipanlage

Die Slipanlage dient ausschließlich dem Slippen von Wasserfahrzeugen. Ausnahmen hiervon kann die Hafenbehörde auf vorherigen Antrag zulassen. Die Erlaubnis der Hafenbehörde gemäß § 7 Absatz 4 AHVO für das Zuwasserlassen von Wasserfahrzeugen, die der Sport- oder Freizeitschiffahrt dienen, gilt hiermit widerruflich als erteilt. Die Nutzung erfolgt dabei auf eigene Gefahr. Sie darf nur erfolgen, wenn durch den Nutzer zuvor sichergestellt ist, dass durch den Slipvorgang keine Personen oder andere Wasserfahrzeuge gefährdet oder beeinträchtigt werden können.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 27 des Landeswassergesetzes (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in oder aufgrund von

- (a) § 2 Absätze 2 bis 9 über die allgemeinen Verhaltenspflichten
- (b) § 3 Absätze 1 bis 3 über die Pflichte bei der Nutzung des Hafens mit Wasserfahrzeugen
- (c) §§ 4 und 5 über die gewerbliche Nutzung und Veranstaltungen

normierten Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

- (a) am Fahrgastschiffanleger anlegt ohne hierfür die Befugnis nach § 6 zu besitzen,
- (b) die Slipanlage entgegen §7 benutzt.



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Benutzungsausschluss

Personen, die gegen § 2 Abs. 2, 4 und 9 dieser Verordnung verstoßen, können vorübergehend des Hafensbereiches verwiesen werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist an mehreren Stellen im Hafen für jedermann erkennbar auszuhängen.

(2) Die Hafenbehörde kann Aufgaben nach dieser Hafenverordnung auf den Betreiber des Hafens bzw. dessen Beauftragten übertragen.

(3) Von dieser Verordnung unberührt gelten zusätzlich

- die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (ObVO GE)“
- die „Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO)“
- die „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“
- die Allgemeinen Benutzungsbedingungen des Hafensbetreibers jeweils in ihrer derzeit gültigen Fassung.

(4) Diese Hafenverordnung tritt am 31.12.2025 außer Kraft.



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Übersichtsplan Geltungsbereich / Grenze des Hafengebietes „Graf Bismarck“

